



Antrag auf Buchung von Mehrfachnutzungsräumen in der Friedrichstraße 1

Nutzer*in: _____
zustellungsfähige Anschrift:
(kein Postfach) _____
Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____
Gewünschter Mehrfachnutzungsraum: _____
Raum vergeben durch
(von der Einrichtungsleitung auszufüllen): _____

Bitte entsprechende Angaben zu den Buchungstagen machen

Tag	Uhrzeit	Hauptverantwortliche Person	Anmerkungen
Montag	von _____ Uhr bis _____ Uhr		
Dienstag	von _____ Uhr bis _____ Uhr		
Mittwoch	von _____ Uhr bis _____ Uhr		
Donnerstag	von _____ Uhr bis _____ Uhr		
Freitag	von _____ Uhr bis _____ Uhr		
Samstag	von _____ Uhr bis _____ Uhr		
Sonntag	von _____ Uhr bis _____ Uhr		

Inhalt der Veranstaltung und Angaben zur Zielgruppe (Alterskategorie, mögliche Handicaps):

Wichtige Hinweise:

- Die Unterzeichnung der *Grundsätze der Überlassung von Mehrfachnutzungsräumen und Freianlagen* und der Anlagen ist für die Buchung obligatorisch;
- mit Buchung eines Mehrfachnutzungsraumes wird der Teilnahme an der internen Hausrunde sowie der aktiven Unterstützung bei Veranstaltungen zugestimmt;
- zu Beginn der Nutzung händigt die Einrichtungsleitung eine Teilnehmer*innenliste aus, die am Ende eines Quartals von der unterzeichnenden Person ausgefüllt bei der Leitung eingereicht wird;
- bei eingetragenen Vereinen ist ein Auszug aus dem Vereinsregister und ggfls. die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit (Freistellung von der Körperschaftsteuer);
- **Der unterzeichnete Vertrag ist bis zum 30.06.2024 befristet und muss anschließend erneut gestellt werden!**

Unterschrift

Datum

ggf. Stempel

Verkehrsverbindungen:
U-Bhf. Mehringdamm
Bus 140, M19



Haupteingang

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Bezirkskasse
Friedrichshain-Kreuzberg

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Sparkasse
Berliner Bank

IBAN
DE33100100100003416104
DE57100500000610003607
DE50100708480512722000

BIC
PBNKDEFF100
BELADEBEXX
DEUTDEDB110

GRUNDSÄTZE DER ÜBERLASSUNG VON MEHRFACHNUTZUNGS- RÄUMEN UND FREIANLAGEN

1. Kostenfreie Nutzung der Räumlichkeiten und Freianlagen

Eine kostenfreie Nutzung der Räumlichkeiten besteht über die Anlage 1 zur Nutzungs- und Entgeltordnung für Mehrfachnutzungsräume und Freianlagen (im Folgenden Objekte genannt) im Bereich des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg (Stand 11.9.2009) für:

1. Mitglieder des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes mit Betätigung im Bezirk und soweit keine Einnahmen mit der Veranstaltung erzielt werden,
2. eingetragene gemeinnützige Vereine und Verbände mit Sitz und Engagement im Bezirk, bei denen jeder die Möglichkeit der Mitgliedschaft hat und soweit keine Einnahmen mit der Veranstaltung erzielt werden,
3. eingetragene landesweit tätige gemeinnützige Vereine und Verbände im sozialen und kulturellen Bereich, sowie Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen, die sich auf dem Gebiet der Umwelt sowie der Menschenrechte engagieren und soweit keine Einnahmen mit der Veranstaltung erzielt werden,
4. Gruppenangebote, die im Rahmen des Ehrenamtes angeboten werden, bzw. deren Vorbereitung dienen (z.B. Proben für Vorstellungen, Ausstellungsaufbau etc.),
5. Ehrenamtliche, die nur eine Aufwandschädigung für ihr Angebot erheben und davon kein Entgelt zahlen könnten,
6. Selbsthilfegruppen soweit ein fachliches Interesse besteht und keine Einnahmen mit der Veranstaltung erzielt werden.

Raumanfragen von politischen Parteien und politischen Gruppen sind generell abzulehnen.

Über die Vergabe der Räumlichkeiten unter diesen genannten Voraussetzungen entscheiden die Einrichtungsleitungen vor Ort.

2. Mit der Raumbuchung einhergehende Verpflichtungen

1. Die Veranstaltung darf keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte beinhalten. Weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotene Medien und Speichermedien dürfen durch die Nutzer*innen oder durch die Teilnehmer*innen die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden, dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich- demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen oder das Verbreiten von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen ist unzulässig. Das Tragen von Uniformen bzw. uniformer Kleidung durch Besucher*innen einer Veranstaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksamtes.
2. Die überlassenen Objekte dürfen nur für den Zweck genutzt werden, zu dem sie überlassen wurden. Die Weitervergabe an andere Dritte bzw. die Hereinnahme von Mitveranstalter*innen durch die Nutzer*innen ist ohne vorherige Zustimmung des Bezirksamtes unzulässig. Die Nutzer*innen versichern, dass sie nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handeln.
3. Die Nutzer*innen haben dem Bezirksamt vor Beginn der Überlassung der Objekte eine während der gesamten Dauer der Überlassung anwesende und über Mobilfunk stets erreichbare Kontaktperson zu benennen, die sie hiermit bevollmächtigen, für sie Zustellungen bzw. Willenserklärungen des Bezirksamtes entgegen zu nehmen.
4. Die Nutzer*innen haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Nutzer*innen verpflichten sich insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung bzw. Erlaubnis erforderlich ist, haben die Nutzer*innen diese einzuholen und dem Bezirksamt auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

5. Die Nutzer*innen sind für eine eventuell erforderliche Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und für die Zahlung eventueller Gebühren und Entgelte verantwortlich.
6. Die Nutzer*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die im Antrag angegebene Teilnehmerzahl bzw. die für die überlassenen Objekte zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die Nutzer*innen für alle daraus entstehenden Schäden.
7. Die Nutzer*innen sind verpflichtet, fortlaufend die Einhaltung der beantragten Nutzungsart insbesondere aber seiner Zusage gemäß § 3 Abs. 1 zu überwachen und sicherzustellen. Verstöße hiergegen haben sie zu unterbinden und die Veranstaltung notfalls abbrechen. Kommen die Nutzer*innen dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung seitens des Bezirksamts nicht nach, kann das Bezirksamt den Überlassungsbescheid / die Überlassungsverfügung mit sofortiger Wirkung widerrufen.
8. Das Bezirksamt ist befugt, durch Mitarbeiter*innen jederzeit der Veranstaltung beizuwohnen bzw. Kontrollbesuche durchzuführen.
9. Die Nutzer*innen haben die Objekte unverzüglich, spätestens jedoch zwei Stunden nach Ablauf des Überlassungszeitraumes (§1 Abs. 2) in ordnungsgemäßem Zustand an das Bezirksamt zu übergeben.

3. Entgeltspflicht

1. Die Nutzung der Objekte durch Dritte ist entgeltpflichtig, sofern sie nicht zu den oben genannten Nutzer*innen zählen oder von den Einrichtungsleitungen anders entschieden wird.
2. Die Höhe des nach §§ 63 Abs. 5, Abs. 3 LHO, § 11 Abs. 4 Satz 1 HStrG zu erhebenden Entgelts für die Nutzung der Objekte beträgt (vorbehaltlich höherer Kosten des Einzelfalls) 20€ je angefangener Stunde; die Tagespauschale beträgt 100€ ab der 6. Stunde (Betriebskosteninklusive, Sonderausstattungen exklusive). Zusätzlich wird eine Kautions im Wert von 50€ erhoben, die nach Abnahme durch die Einrichtungsleitung zurückerstattet wird, sofern die Objekte anstandslos übergeben wurden.

4. Allgemeine Nutzungsvereinbarungen

1. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände der Nutzer*innen oder der Teilnehmer*innen der Veranstaltung übernimmt das Bezirksamt keine Haftung.
2. In der Freianlage sind Musik und offenes Feuer ausnahmslos untersagt. Das Grillen darf nur in Anwesenheit eines/einer Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden.
3. Die Nutzer*innen haften für alle Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit den Räumen oder den genutzten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Sie haften auch für entsprechende Schäden, die die Teilnehmer*innen der Veranstaltung schuldhaft verursachen.
4. Die Nutzer*innen stellen das Bezirksamt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Teilnehmer*innen der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Objekte und Ausstattungsgegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, der Schadensfall ist von Mitarbeitern des Bezirksamtes grob fahrlässig verursacht worden.
5. Die Nutzer*innen verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen das Bezirksamt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Bezirksamt und dessen Bedienstete. Das Bezirksamt nimmt den Verzicht an. Der Verzicht gilt nicht, soweit das Bezirksamt bzw. dessen Bedienstete grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat bzw. haben.
6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Bezirksamtes als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Ich habe die Grundsätze der Überlassung der Objekte in der Friedrichstraße 1 zur Kenntnis genommen und mit den Gruppenleitungen besprochen:

Veranstaltung/Gruppe: _____

Ansprechpartner*in: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Dr. Elvers
Leiter des Amtes für Soziales
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

Stand: Juni 2022

